PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Rum-Kandis Gold
Artikelnummer	1458
EAN Code Artikel	4000996014582
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	250,0 g
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Kandis mit hellem Jamaika-Rum verleiht Ihrem Tee eine besondere Note. Perfekt für helle Teesorten wie Grüntee oder weißen Tee.		
Bezeichnung des Lebensmittels	Zubereitung aus Kandiszucker und Likör mit Jamaika-Rum		
Zutaten	64 % Kandiszucker, 36 % Likör mit Jamaika-Rum (Invertzuckersirup, 12 % Jamaika-Rum [92,8 % vol.], Wasser, Karamellzuckersirup).		
Zubereitungs-empfehlung	Entdecken Sie die Erfindung des Hauses für Teekenner, Grog- und Punschliebhaber. Mit unseren aromatisch eingelegten Kandis-Variationen verleihen Sie jeder Tasse das gewisse Etwas.		
Bio	Nein	**Vegan**	Ja
Hinweis	Ein Alkoholgehalt muss nur angegeben werden, wenn es sich um ein Getränk handelt. Das ist bei diesem Artikel nicht der Fall. Einen Hinweis, ob der Artikel Alkohol enthält, ist über die Verkehrsbezeichnung erkennbar. Dieser Artikel ist dennoch für Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht geeignet.	**Koscher zertifiziert**	Nein
		GVO-Kennzeichnungs-pflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Keine		
Spurenkennzeichnung Allergene	Keine		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	**Haltbarkeit**	48 Monate

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels

Brennwert	1.481 kJ/349 kcal		
Fett	0 g	**davon gesättigte Fettsäuren**	0 g
Kohlenhydrate	78 g	**davon Zucker**	82 g
Eiweiß	0 g	**Salz**	0,03 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	**M**
Gesamtkeimzahl	< 50.000 kbE/g
Enterobacteriaceae	< 1.000 kbE/g
E.coli	< 10 kbE/g
Schimmelpilze	< 10.000 kbE/g
Hefen	< 1.000 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g
Listeria monocytogenes	< 100

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4000996714581	**VE Verkaufseinheit**	12
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,362 kg	**Zolltarifnummer**	17019100
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	230x175x120	**Umverpackung/Gebinde Material**	Papier+Karton
Primärverpackung Maße LxBxH mm	57x57x108	**Primärverpackung Material**	Glas
Verschluss Material	Weißblech	**Etiketten**	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	21	**Palettenfaktor (Geb. pro Palette)**	168
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	**Palettenhöhe**	132

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten-typ	Material	Masse	produkt-berührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Glas	130 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Deckel	Weißblech	6 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Etikett	NOBLE BLANC rPLUS FSC/BG45WH IMP FSC		Nein (strukturell)	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Umkarton		104 g	Nein	entfällt *

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	13.09.2023 21:38:18
Zutaten	14.10.2026 14:13:06
Allergene	Keine
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	Keine
Spurenkennzeichnungen Allergene	Keine

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.
Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.
Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.
Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.
Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

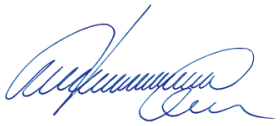
EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nach derzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.
Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.
Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten.
Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer